



Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster

- Der Vorsitzende -

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster • 48128 Münster

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Umweltschutz und Raumordnung
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn Klaus Strehl MdL
Postfach 101143
40002 Düsseldorf
Telefax: 0211/884-3002

Geschäftsstelle des Regionalrates
Dienstgebäude:

48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Durchwahl: 411-1750
Telefax: 411-1751
Raum: 351
Auskunft erteilt:
Herr Voß
E-Mail:
geschaefsstelle@bezreg-muenster.nrw.de
geschaefsstelle@bezreg-muenster.nrw.de
Aktenzeichen:

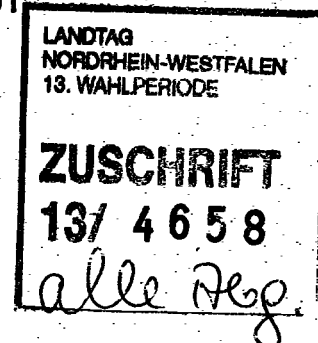
17. Januar 2005

Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)
Gesetzentwurf der Landesregierung; Drucksache 13/6101
Öffentliche Anhörung am 24. Januar 2005

Einladung vom 13. Dezember 2004

Anlagen: 1

Sehr geehrter Herr Strehl,



in der Anlage übersende ich Ihnen zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung meine
Stellungnahme zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Engelbert Rauen

Stellungnahme des Vorsitzenden des Regionalrates Münster zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)

Öffentliche Anhörung am 24.01.2005

Drucksache 13/6101 (Gesetzentwurf der Landesregierung)

1. Mit der Schaffung der Regionalräte und den ihnen zusätzlich gewährten Kompetenzen durch den Landtag NRW im Jahr 2000 sollte die regionale Entscheidungskompetenz gestärkt werden; diese Ziele sollten auch im neuen Landesplanungsgesetz konkret umgesetzt werden.

2. §§ 6 – 10 Regionalräte

Die näheren Bestimmungen zu Wahl, Zusammensetzung, Entschädigung und den Zuwendungen der Regionalräte sollten nicht in einer Durchführungsverordnung, sondern – wie bisher – im Gesetz geregelt werden.

3. § 20 Regionalpläne

Die Landesregierung sollte sich darauf konzentrieren, die Ziele der Landesplanung festzulegen, den Regionalräten aber genügend Spielraum bei der Erstellung ihrer Regionalpläne belassen. Eine Anzeigepflicht - zumindest für Änderungen des Regionalplans – sollte genügen und keine Genehmigung notwendig sein. Die Regionalpläne sollten nur dann beanstandet bzw. nicht genehmigt werden, wenn sie ausdrücklich gegen die Ziele der Landesplanung verstoßen.

4. Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung

Die mit dem Landesplanungsbericht 2001 von der Landesregierung beschriebene Zielsetzung, regionalplanerische Verfahren sowohl zu vereinfachen als auch zu straffen und die Regionen und damit die Regionalräte stärken zu wollen, ist kaum erkennbar.

Im Wesentlichen beschränkt sich der vorliegenden Gesetzentwurf auf eine Umsetzung der Vorschriften des Bundesraumordnungsgesetzes (ROG) aus dem Jahr 1998 und der EU-Richtlinie zur Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Planungen (Plan-UP-Richtlinie) sowie der EU-Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie bei umweltbezogenen Plänen auf der Grundlage des Gesetzes für das Europarechtsanpassungsgesetz Bau

(EAG Bau) sowie des Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP-Gesetz).

5. § 15 Umweltprüfung

Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist aufgrund der Vorgaben des EAG und des SUPG eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts obligatorisch. Dagegen wird der im EAG und im SUPG eröffnete Spielraum für den Landesgesetzgeber nicht genutzt. Es wird daher eine Ergänzung des § 15 des Gesetzentwurfs angeregt, dass bei geringfügigen Änderungen eines Regionalplans, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, es nur dann einer Umweltprüfung bedarf, wenn die zuständige Bezirksplanungsbehörde durch eine Vorprüfung feststellt, dass die Änderungen erhebliche Umweltauswirkungen haben können.

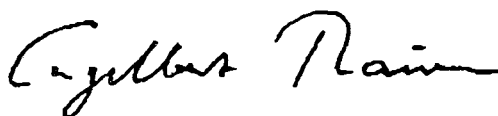
6. § 25 Regionaler Flächennutzungsplan:

Es fehlen Aussagen, wie Regionale Flächennutzungspläne in die Regionalpläne integriert werden sollen. Eine Mitwirkung der Regionalräte in den Erarbeitungsverfahren zur Aufstellung Regionaler Flächennutzungspläne ist nicht vorgesehen. Der Regionale Flächennutzungsplan sollte der Zustimmung des Regionalrates bedürfen und nicht nur einer Stellungnahme durch den Regionalrat erst nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens.

7. Durchführungsverordnungen (DVO):

Im Zuge der Novellierung des LPIG sollen auch die DVO neu gefasst werden. Da dort für die Regionalplanung wesentliche Regelungen getroffen werden, wäre es besser, sowohl den Gesetzentwurf als auch die Entwürfe der DVO im Zusammenhang zu beraten.

Dem Vernehmen nach sollen die Planzeichen in der Anlage der „DVO Raumordnungspläne“ künftig keine Differenzierung mehr zwischen Darstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorsehen. Durch die Aufgabe dieser Binnendifferenzierung würde auf ein wichtiges Steuerungsinstrument der Regionalplanung gerade im ländlich geprägten Raum verzichtet.



Engelbert Rauen